



hallesaale
HALLER SAALE

*Anlage 7 - Prüfbericht
FB Rechnungsprüfung*

Fachbereich Rechnungsprüfung

AZ: 14-95-18

☎ : 221-2517

Prüfbericht
des Fachbereiches Rechnungsprüfung zum

Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes
Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)

Halle, 14. September 2018

Mit der Prüfung beauftragt:

Abteilung 14.2

Jahresabschluss und Prüfplanung

**Abteilungsleiter
Prüfer**

Herr Schaaf
Herr Krohn

Verteiler

Eigenbetrieb Kindertagesstätten Halle (Saale)
Geschäftsbereich I
Geschäftsbereich IV
BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)
Landesverwaltungsamt
Fachbereich Rechnungsprüfung

I Prüfpflicht / Beauftragung Wirtschaftsprüfer

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) (im Folgenden: EB Kita oder Eigenbetrieb) wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb der Stadt Halle (Saale) ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Es handelt sich bei dem Eigenbetrieb um Sondervermögen im Sinne des § 121 Abs. 1 Nr. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Dem Eigenbetrieb obliegen nach der Satzung insbesondere die Aufgaben des Betriebes und der Bewirtschaftung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale).

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA ist die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes. Dieses kann sich hierzu gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

Dem Auftrag vom 23. Oktober 2017 entsprechend wurde für den Fachbereich Rechnungsprüfung auf Vorschlag des Eigenbetriebsausschusses die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig.

Gemäß Auftragserteilung erstreckte sich die Prüfung entsprechend § 142 Abs. 1 KVG LSA auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung sowie die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Halle (Saale).

Zudem wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, einen Short-Form-Bericht zu erstellen.

Der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht und Short-Form-Bericht wurden dem Fachbereich Rechnungsprüfung mit Schreiben vom 25. Juni 2018 zur Prüfung vorgelegt.

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes, basierend auf dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, ist Voraussetzung für den Beschluss des Stadtrates über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und die Entlastung der Betriebsleitung.

II Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2016

Der Stadtrat stellte den Jahresabschluss 2016 in der Sitzung vom 28. März 2018 fest und entlastete den Betriebsleiter für das Wirtschaftsjahr 2016. Der Jahresüberschuss in Höhe von 56.233,54 EUR wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Es ist zukünftig darauf zu achten, dass der Jahresabschluss entsprechend § 19 Abs. 4 Satz 2 EigBG innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres festgestellt wird.

Der Beschluss des Stadtrates ist ortsüblich bekannt zu machen und an 7 Tagen öffentlich auszulegen (§ 19 Abs. 5 EigBG LSA). Die Bekanntmachung und der Hinweis zur öffentlichen Auslage erfolgten im Amtsblatt Nr. 8/2018 vom 18. April 2018.

III Bestätigungsvermerk / Feststellungen des Wirtschaftsprüfers aus der erweiterten Prüfung gemäß § 53 HGrG

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte im Ergebnis ihrer Prüfung mit Bericht vom 14. Juni 2018 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Nach Beurteilung des Wirtschaftsprüfers entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Aufstellung des Lageberichtes erfolgte, wie im Vorjahr, nach den Regelungen des Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20).

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk 2017 des EB Kita wurde bereits nach den neuen Prüfungsstandards des IDW zum Bestätigungsvermerk abgefasst. Eine verpflichtende Anwendung wäre erst für Abschlüsse ab dem 31.12.2018 notwendig gewesen.

Entsprechend dem Prüfungsstandard IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ wurde vom Wirtschaftsprüfer geprüft, ob die Geschäfte des Eigenbetriebes ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung, geführt wurden.

Die Prüfung gab die tatsächliche Arbeitsweise der Betriebsleitung wieder und führte zu keinen Einwendungen.

IV Bemerkungen des Fachbereichs Rechnungsprüfung

A Umgang mit Feststellungen der Vorjahre

- Verfolgung und Umsetzung von Stadtratsbeschlüssen

Der Beschluss zur Umwandlung des Eigenbetriebes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts aus dem Jahre 2010 existiert weiterhin. Im Lagebericht wird auf eine abschließende Klärung durch das Landesverwaltungsamt verwiesen. *Der Fachbereich Rechnungsprüfung weist erneut darauf hin, dass durch die städtischen Entscheidungsträger eine abschließende Klärung herbeizuführen ist.*

B Feststellungen der Rechnungsprüfung

- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt

Es bestehen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Betreuungstätigkeit des Eigenbetriebes. Dabei ist festzustellen, dass der Eigenbetrieb noch Ansprüche bis ins Wirtschaftsjahr 2014 zurückreichend in der Bilanz ausweist. Ein deckungsgleicher Ausweis in der städtischen Bilanz konnte in den geprüften Jahresabschlüssen nicht festgestellt werden. Eine Verständigung zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb fand zwischenzeitlich statt. Mit Datum vom 07. Mai 2018 wurde eine Vereinbarung unterzeichnet.

Es wird (mit Blickrichtung auf die Zukunft) darauf hingewiesen, die gegenseitigen Ansprüche zeitnah (im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse) abzustimmen und auszugleichen. Es wird angeregt, dies in einem festgeschriebenen Prozess mit hinterlegter Zeitschiene durchzuführen. Die Erstellung eines städtischen Gesamtabschlusses macht den aufgezeigten Weg unumgänglich.

C Abschließende Bemerkungen der Rechnungsprüfung

Der EB Kita betreibt und bewirtschaftet seit der Gründung im Jahr 2006 Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) nach Maßgabe der Satzung des Eigenbetriebes (in der Fassung vom 17. Dezember 2014).

Der Jahresabschluss wurde entsprechend dem § 19 Abs. 2 EigBG LSA innerhalb von 4 Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt.

Am 14. Dezember 2016 wurde der Wirtschaftsplan des EB Kita für das Wirtschaftsjahr 2017 durch den Stadtrat bestätigt. Dem Wirtschaftsplan wurden der Finanz- und Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht entsprechend des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beigefügt.

Der Eigenbetrieb vollzog seine Geschäftstätigkeit im Rahmen des durch den Stadtrat bestätigten Wirtschaftsplans.

Das Wirtschaftsjahr 2017 schloss der Eigenbetrieb mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 119.815,28 EUR ab. Der Fehlbetrag ist auch durch einmalige Vorgänge beeinflusst. Die durch den Eigenbetrieb beauftragte Begutachtung des Gebäudebestandes zog außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von ca. 347 TEUR nach sich. Auskunftsgemäß soll der gesamte Anlagenbestand zeitnah begutachtet werden. Daher ist auch in den Folgejahren mit Auswirkungen auf das Jahresergebnis zu rechnen.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Fehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen. Die Entscheidung obliegt dem Stadtrat.

Die im Jahre 2016 ausgelaufene Vereinbarung über die Altersteilzeitansprüche gegenüber der Stadt Halle (Saale) vom 14. August 2007 wurde auch im Jahre 2017 nicht final abgerechnet. Seitens des Eigenbetriebes werden weiter Restforderungen in Höhe von ca. 10 TEUR gegenüber der Stadt ausgewiesen.

Es wird empfohlen eine abschließende Klärung über den in Frage stehenden Betrag mit der Stadt herbeizuführen.

Eine wesentliche Herausforderung der folgenden Wirtschaftsjahre stellt die brandschutztechnische Ertüchtigung einer Vielzahl von Einrichtungen dar. Hierfür schlossen der Eigenbetrieb und die Stadt eine Vereinbarung. Die durchzuführenden Maßnahmen sollen bis 2021 abgeschlossen sein.

Abschließend ist festzustellen, dass für den Betrieb des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Halle (Saale) keine bestandsgefährdenden Risiken bestehen.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung schließt sich dem Prüfungsergebnis der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an.

Feststellungsvermerk

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 14. Juni 2018 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

die Buchführung und der Jahresabschluss des

Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)

den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.



Borries
Fachbereichsleiter



Krohn
Prüfer

Halle (Saale), 14. September 2018